



## **Gesellschaftsvertrag**

Die in der Anlage 1 aufgeführten Personen errichten eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR). Die Anlage 1 wird Bestandteil dieses Vertrags. Die Gesellschaft wird unter der Bezeichnung " Gmoaner Bürger-Sonnenstrom-GbR " geführt.

### **§ 1 Sitz und Gegenstand der Gesellschaft**

1. Der Sitz der Gesellschaft ist Bayerisch Gmain. Die Postanschrift ist die Anschrift des Vorsitzenden.
2. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, mit Hilfe von Photovoltaik-Anlagen auf Grundstücken im Gemeindegebiet von Bayerisch Gmain Strom zu erzeugen und gegen eine Vergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen aus dem EEG-Gesetz in das öffentliche Stromnetz eines örtlichen Stromversorgungsunternehmens einzuspeisen.

### **§ 2 Beginn und Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft beginnt mit Vertragsunterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

### **§ 3 Geschäfts- und Wirtschaftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfwirtschaftsjahr) beginnt mit Vertragsunterzeichnung und endet mit Ablauf dieses Jahres.

### **§ 4 Einlagen der Gesellschafter**

1. Die Einlage des einzelnen Gesellschafters wird auf mindestens 500 € festgelegt.
2. Erst mit Annahme des Beitrittsantrages und Eingang seiner Einlage auf dem Konto der Gesellschaft ist die betreffende Person Gesellschafter im Sinne dieses Vertrages.

### **§ 5 Vorstand, Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand (geschäftsführende Gesellschafter) besteht aus dem Vorsitzendem und zwei Stellvertretern, die von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
2. Die Geschäftsführung obliegt den drei Vorstandsmitgliedern gemeinsam; der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung/einen Geschäftsverteilungsplan geben.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder sind jeder für sich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist jedoch auf das haftende Kapital beschränkt. Zur persönlichen Verpflichtung der Gesellschafter ist der Vorstand nicht befugt (vgl. § 6).
5. Zu nachfolgenden Rechtsgeschäften ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:

- a) Alle Rechtsgeschäfte, die 5.000 € pro Einzelfall und Jahr übersteigen,
- b) Aufnahme von langfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren,
- c) Abschluss von Miet-, Leasing-, Pacht- oder sonstigen Dienstverträgen, die eine Belastung von mehr als 500 € pro Monat auslösen.

6. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluß festlegen, welche Rechtsgeschäfte nur mit ihrer Zustimmung abgeschlossen werden dürfen.

## **§ 6 Pflichten der Geschäftsführung, Haftungsbeschränkung, teilschuldnerische Haftung der Gesellschafter**

1. Bei Abschluss von Darlehensverträgen dürfen die Vorstandsmitglieder in Vertretung der einzelnen Gesellschafter diese schuldrechtlich nur als Teilschuldner gemäß dem anteiligen Wert ihrer Beteiligung verpflichten, soweit dies gesetzlich möglich ist. Die Vorstandsmitglieder haben den Darlehensgeber auf die teilschuldnerische Haftung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Die Haftung der Gesellschaft ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Haftungsbeschränkung betrifft auch den Fall der persönlichen Haftung der geschäftsführenden Gesellschafter. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind verpflichtet, beim Abschluss jedes eine Verbindlichkeit begründenden Rechtsgeschäfts mit einem Dritten auf die Beschränkung der Vertretungsvollmacht gem. §5 Abs. 5 dieses Vertrages hinzuweisen. Sie sind weiter verpflichtet, die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen ausdrücklich zu vereinbaren. Die geschäftsführenden Gesellschafter haben ihre Geschäftspartner ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch ihre persönliche Haftung im Gesellschaftervertrag ausgeschlossen ist. Die Beschränkung der Haftung bezieht sich ausdrücklich auch auf Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus culpa in contrahendo (Verschulden bei Vertragsverhandlungen) und auf Ansprüche aus gesetzlich entstehenden Verbindlichkeiten. Darüber hinaus erstreckt sich die Haftungsbeschränkung auch auf Ansprüche gegenüber der Gesellschaft oder eines Gesellschafters aus unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung.
3. Abweichend von der Haftungsbeschränkung der §§ 5 und 6, Ziffern 1 und 2, haftet jeder Gesellschafter auch persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus dem Kredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, soweit diese Verbindlichkeiten das Gesellschaftskapital übersteigen, und zwar jeder Gesellschafter anteilig entsprechend der Höhe seiner Einlage. Der Vorstand ist in diesem Fall befugt, die Gesellschafter auch persönlich zu verpflichten.

## **§ 7 Tätigkeitsvergütung**

Die Tätigkeit des Vorstands wird ehrenamtlich ausgeführt. Tätigkeitsvergütungen werden nicht gewährt.

## **§ 8 Ergebnisverteilung**

1. Die Gesellschaft richtet eine ordnungsgemäße Buchführung ein, auch wenn keine Verpflichtung nach steuerlichen Vorschriften oder Förderungsvorschriften besteht. Für die Ergebnisverteilung ist stets der nach ertragssteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn bzw. Verlust zugrunde zulegen.
2. Jährlich erfolgt eine Gewinnausschüttung auf das Einlagekapital; deren Höhe legt jeweils die Gesellschafterversammlung fest.
3. Sind die Kapitalkonten der Gesellschafter negativ, so sind auch die zukünftigen Gewinne der Gesellschafter zuerst zum Ausgleich der negativen Kapitalkonten zu verwenden.
4. Die Gewinn- und Verlustverteilung im Verhältnis der Gesellschafter untereinander erfolgt nach Kapitalanteil.

5. Die Gewinn- und Verlustrechnung gem. Abs. 1 gilt auch bei Auflösung der Gesellschaft.

## **§ 9 Gewinnentnahmen**

Gewinnentnahmen der Gesellschafter sind nur möglich, soweit diese in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

## **§ 10 Gesellschafterversammlung**

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.
2. Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlungen obliegt dem Vorstand.
3. Bekanntgabe über Ort und Termin der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich mit mindestens 8-tägiger Einladungsfrist.
4. In jedem Geschäftsjahr hat nach Aufstellung des Jahresabschlusses eine Gesellschafterversammlung stattzufinden. Daneben können außerordentliche Gesellschafterversammlungen vom Vorstand unter Beachtung der Einberufungsfrist einberufen werden.
5. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung hat der Vorstand auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Gesellschafter schriftlich unter Angabe von Gründen dies verlangen.

## **§ 11 Beschlußfassung in der Gesellschafterversammlung**

1. Unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung hat jeder Gesellschafter grundsätzlich eine Stimme bei der Beschlußfassung.
2. Jeder Gesellschafter kann sich schriftlich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen grundsätzlich durch Akklamation, wenn nicht ein Gesellschafter eine schriftliche, geheime Abstimmung verlangt.

Dies gilt auch für:

- a) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- b) die Verwendung des Gewinnüberschusses,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des Vorstandes,
- e) die Abtretung der Beteiligung.

4. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über

- a) Änderung dieses Vertrages,
- b) Auflösung der Gesellschaft ,
- c) Ausschluss von Gesellschaftern.

5. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in welchem die Beschlüsse im Wortlaut wiedergegeben sind. Das Protokoll ist bei der nächsten Gesellschaftsversammlung vorzulegen.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Gesellschafter vertreten sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig.

## **§ 13 Kündigung**

1. Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses ist erstmals zehn Jahre nach Eintritt des Gesellschafters in die Gesellschaft möglich.
2. Eine Kündigung hat zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Monaten zu erfolgen.
3. Eine außerordentliche Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses ohne Beachtung der Kündigungsfristen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Kündigung hat durch nachweisbare Zustellung an den Vorstand zu erfolgen.

## **§ 14 Ausschluss eines Gesellschafters**

Die Ausschließung eines Gesellschafters ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, der in der Person des betreffenden Gesellschafters liegt und den wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt oder wenn durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt auch in diesem Fall gemäß § 17. Zum Ausschlussverfahren siehe auch § 11 Abs. 4 Buchstabe c.

## **§ 15 Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft**

1. Ein Gesellschafter scheidet aus folgenden Gründen aus der Gesellschaft aus:
  - a) Bei Kündigung nach § 13,
  - b) durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung liegt vor, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung einer Insolvenz eröffnet wird.

2. Bei Kündigung scheidet der betroffene Gesellschafter mit dem Tag, auf den die Kündigung wirksam wird, bei Insolvenz mit dem Eingang des Insolvenzantrages beim zuständigen Gericht aus der Gesellschaft aus.
3. Das Ausscheiden eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zu Folge. Die verbleibenden Gesellschafter sind vielmehr berechtigt, den Gesellschaftsanteil zu übernehmen und die Gesellschaft fortzuführen.

## **§ 16 Tod eines Gesellschafters**

Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Sie wird vielmehr mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben diese einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihre Rechte an der Gesellschaft wahrnimmt.

Der Bevollmächtigte ist jedoch von der Vertretung und Geschäftsführung ausgeschlossen. Überträgt die Erbengemeinschaft jedoch einem Erben den Gesellschaftsanteil, so kann dieser wiederum an der Geschäftsführung und Vertretung im Rahmen des Gesellschaftsvertrages teilnehmen.

### **§ 17 Auseinsetzung und Abfindung**

1. Scheidet ein Gesellschafter oder Gesellschaftsnachfolger, gleichgültig ob durch Kündigung des Gesellschaftsvertrags oder aus anderem Rechtsgrund aus der Gesellschaft aus, erfolgt die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters in Höhe seines Kapitalkontos zum Zeitpunkt des Ausscheidens.
2. Schwebende Geschäfte werden bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens nicht mehr berücksichtigt.
3. Das Abfindungsguthaben hat die Gesellschaft bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres in zwei gleichen Jahresraten an den Gesellschafter auszuzahlen. Eine Verzinsung des Abfindungsguthabens erfolgt nicht. War das Kapitalkonto zum Zeitpunkt seines Ausscheidens negativ, so hat der ausscheidende Gesellschafter das Konto bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres auszugleichen. Eine Verzinsung erfolgt auch in diesem Fall nicht.
4. Ein nach den vorstehenden Absätzen festgestelltes Abfindungsguthaben bleibt vom Ergebnis einer nachfolgenden steuerlichen Betriebsprüfung, die sich auf die Zeit vor dem Ausscheiden des Gesellschafters bezieht, unberührt. Ein sich ergebender Gewinn oder Verlust geht ausschließlich zu Gunsten oder zu Lasten der verbleibenden Gesellschafter. Die gleichen Grundsätze sind anzuwenden, wenn das festgestellte Abfindungsguthaben negativ ist.

### **§ 18 Abtretung der Beteiligung**

Die Abtretung der Beteiligung ist nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

### **§ 19 Sonstige Vereinbarungen**

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Absprachen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, ungültige oder ungültig gewordene Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende Vereinbarung zu ersetzen.
3. Gerichtsstand für alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 24.01.2003 in Bayerisch Gmain  
Geändert in der Gesellschafterversammlung am 02.06.2003 in Bayerisch Gmain